Hauptsatzung
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 28.12.2010

i.d.F. vom 10.11.2025

Änderungen bzw. Ergänzungen

Neufassung vom 28.12.2010 Bekanntmachung vom 30.12.2010; in Kraft getreten am 31.12.2010	
1. Änderung vom 19.04.2011 Bekanntmachung vom 21.04.2011; in Kraft getreten am 22.04.2011	§ 6 (1), § 6 (3), § 6 (8), Ersatz der Formulierungen „Hauptausschuss“ und „Finanzausschuss“ durch die Formulierung „Haupt- und Finanzausschuss“
2. Änderung vom 31.10.2012 Bekanntmachung vom 03.11.2012; in Kraft getreten am 04.11.2012	§ 17
3. Änderung vom 14.01.2014 Bekanntmachung vom 18.01.2014; in Kraft getreten am 19.01.2014	§ 20
4. Änderung vom 20.02.2014 Bekanntmachung vom 21.02.2014; in Kraft getreten am 22.02.2014	§ 13
5. Änderung vom 08.03.2018 Bekanntmachung vom 16.03.2018; in Kraft getreten am 17.03.2018	§ 13 a
6. Änderung vom 10.11.2020 Bekanntmachung vom 13.11.2020; in Kraft getreten am 14.11.2020	§ 14 (6)
7. Änderungssatzung vom 21.12.2020 Bekanntmachung vom 23.12.2020; in Kraft getreten am 24.12.2020	§ 14 (2), § 17 (1) d) sowie sprachliche Gleichstellung von Personen- und Fraktionsbezeichnungen (gesamte Fassung)
8. Änderungssatzung vom 30.03.2023 Bekanntmachung vom 31.03.2023; in Kraft getreten am 01.04.2023	§ 21, ehem. § 21 jetzt § 22
9. Änderungssatzung vom 14.12.2023 Bekanntmachung vom 22.12.2023; in Kraft getreten am 23.12.2023	§ 6, § 7, § 8, § 10, § 13, § 14, § 21
10. Änderungssatzung vom 10.11.2025 Bekanntmachung vom 14.11.2025; in Kraft getreten am 15.11.2025	§ 4, § 12, § 13, § 14, § 15, § 16, der bish. § 15 wird zu § 17, § 16 zu § 18, § 19, der bish. § 18 wird zu § 20, § 19 zu § 21, § 20 zu § 22, § 21 zu § 23 u. § 22 zu § 24

Hauptsatzung
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 28.12.2010
i.d.F. vom 10.11.2025

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 05.11.2025 folgende 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet

Gemäß § 37 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz) vom 09.07.1974 (GV.NW. S. 416 ff) wurden die Stadt Gronau (Westf.) und die Gemeinde Epe (Westf.) mit Wirkung vom 01.01.1975 zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhielt den Namen "Stadt Gronau (Westf.)" und führt die Bezeichnung "Stadt".

Die Stadt gehört zum Kreis Borken. Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 78 km^2.

§ 2
Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen tragen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung. In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten.

§ 3
Wappen, Flagge, Banner, Siegel

(1) Das Stadtwappen zeigt in Grün einen breiten gelben mit einem schwarz bewehrten blauen Schwan belegten Wellenpfahl, begleitet vorn von einer gelben Spule, hinten von einer gelben Ähre.

(2) Die Stadtflagge hat die Farben Grün und Gelb im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und in der Mitte der beiden Bahnen den Wappenschild. Es können Stadtfahnen ohne Wappen sowie Wimpel in den Stadtfarben verwendet werden.

(3) Das Banner zeigt die Stadtfarben in zwei Bahnen von Grün und Gelb im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und in der Mitte der oberen Hälfte den Wappenschild.

(4) Das Siegel zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund oben die Umschrift STADT GRONAU, unten (WESTF.). Es entspricht in Ausführung und Größe dem dieser Satzung beigedruckten Siegel. Für besondere Zwecke kann das Siegel in einer kleineren Größe verwendet werden.

§ 4
Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er bestellt ferner eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen der Stadt Gronau gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Der Bürgermeister ist vorab rechtzeitig zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzter und Vorsitzender des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

(4) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5
Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner durch den Rat über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohner verbunden sind. Die Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in Gronau wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Der Eingang einer Anregung oder Beschwerde ist der antragstellenden Person schriftlich durch den Bürgermeister zu bestätigen. Dabei ist anzugeben, wann der Ausschuss voraussichtlich über den Antrag beraten wird. Der antragstellenden Person werden die Sitzungsunterlagen, die ihre Angelegenheit betreffen, von der Verwaltung zugeleitet.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten. Sie sind zur Information des nach Abs. 1 zuständigen Ausschusses durch geschäftliche Mitteilung vorzulegen.

(3) Eingaben von Antragsberechtigten, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), können ohne Beratung vom Bürgermeister zurückgegeben werden.

(4) Der Bürgermeister soll zu der Anregung oder Beschwerde eine Stellungnahme mit einer konkreten Beschlussempfehlung abgeben.

(5) Der nach Abs. 1 zuständige Ausschuss hat die Anregung oder Beschwerde inhaltlich zu prüfen. Der Ausschuss kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an die in der Sache zuständige Stelle überweisen, sie zurückweisen oder für erledigt erklären. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Der antragstellenden Person kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Behandlung von Anregungen und Beschwerden ist insbesondere abzusehen, wenn

a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.
b. er gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
c. der/die Absender/in nicht feststellbar ist/sind.
d. Rechtsmittel gegeben, eingelegt oder bereits ausgeschöpft sind.
e. gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren (z. B. in der Bauleitplanung) gegeben oder bereits abgeschlossen sind.
f. ein Vorratsbeschluss für eine Angelegenheit, deren Eintritt in der Zukunft ungewiss ist, erlangt werden soll.

Die Prüfung hinsichtlich der Erfüllung eines dieser Tatbestandsmerkmale erfolgt durch den Bürgermeister.

Benennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden werden nicht nach dem Verfahren nach § 6, sondern nach dem im „Leitfaden der Stadt

Gronau für die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden“ vorgesehenen Verfahren behandelt.

(9) Die antragstellende Person ist über die Entscheidung des nach Abs. 1 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten. Wird eine Eingabe entsprechend Abs. 5 Satz 2 überwiesen, hat der Bürgermeister über eine in der Folge getroffene Entscheidung ebenfalls unverzüglich die antragstellende Person und den nach Abs. 1 zuständigen Ausschuss zu unterrichten.

§ 7
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Bürgerbegehren werden vom Bürgermeister entgegengenommen.

(2) Das konkrete Verfahren für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ist in §§ 26 und 26a Gemeindeordnung NRW sowie in der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Gronau (Westf.) geregelt.

§ 8
Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern

(1) Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom Bürgermeister entgegengenommen.

(2) Das konkrete Verfahren für Einwohneranträge ist in § 25 Gemeindeordnung NRW geregelt.

§ 9
Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Der Bürgermeister bestellt eine/n Beauftragte/n zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung.

(2) Die beauftragte Person nach Abs. 1 wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren oder Auswirkungen auf ihre Gleichstellung haben. Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

(3) Die beauftragte Person nach Abs. 1 ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass die Belange der Menschen mit Behinderung bei allen Maßnahmen und Entscheidungen der Verwaltung hinreichend berücksichtigt werden. Der

beauftragten Person nach Abs. 1 sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Näheres regelt der Bürgermeister in einer Richtlinie.

§ 10
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Gronau (Westf.)". Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 11
Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 12
Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Ausschussvorsitzende und stellvertretende Ausschussvorsitzende haben das Recht auf Akteneinsicht in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Die Anträge auf Akteneinsicht sind unmittelbar an den Bürgermeister zu richten. Akteneinsicht wird innerhalb der Diensträume gewährt.

§ 13
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 9 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertreter/innen gewählt.

(2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 14
Seniorenbeirat

(1) Der Seniorenbeirat ist ein eigenständiges kommunalpolitisches Gremium im Sinne von § 27b Gemeindeordnung NRW; er ist kein Ausschuss.

(2) Der Seniorenbeirat ist die gewählte Vertretung aller Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau.

(3) Das Weitere regelt die Satzung des Seniorenbeirats in der vom Rat beschlossenen Fassung.

§ 15
Jugendschülerparlament

Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird in der Stadt Gronau das Jugendschülerparlament gewählt. Dabei handelt es sich um ein Organ des Stadtjugendrings. Es besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller weiterführenden Schulen der Stadt Gronau und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Auslagenersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Online-Fraktionssitzungen sind grundsätzlich zugelassen und gleichermaßen entschädigungsfähig, sofern diese Online-Fraktionssitzungen im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.

b. Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c. Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung soll durch eine entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters erfolgen. Für Selbständige wird der Verdienstausfall begrenzt auf Werktage (Montag – Samstag) von 8.00 – 19.00 Uhr.

d. Personen, die einen Haushalt nach den Maßstäben der Entschädigungsverordnung NRW führen, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens einen Stundenpauschalsatz. Der Stundenpauschalsatz bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.

e. Der einheitliche Höchstbetrag bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.

(4) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(5) Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 46 der GO NRW bestimmen sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.

(6) Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom Bürgermeister genehmigt.

(7) Rats- und Ausschussmitgliedern wird im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mandatstätigkeit bei Bedarf ein WLAN-fähiges Endgerät als Auslagenersatz zur Verfügung gestellt. Das mobile Endgerät verbleibt über die gesamte Nutzungsdauer im Eigentum der Stadt Gronau (Westf.).

(8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt. Die Entscheidung über die Zustimmung trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Geschäftsführung. Kostenträger ist die jeweilige Beteiligungsgesellschaft.

§ 17
Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt Gronau mit den Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Gronau bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Gronau vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 18
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) anzusehen sind.

Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gronau festgelegt.

(2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters.

§ 19
Besondere Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister ist zuständig

a) über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus für die Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall (einheitliches Geschäft),

b) für die Entscheidung über die befristete Stundung von Geldforderungen bis zum Betrage von 100.000 EUR im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrage von 50.000 EUR und den Erlass von Geldforderungen bis zum Betrage von 20.000 EUR im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben. In allen über die genannten Beträge hinausgehenden Fällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

c) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Stundungen über Beträge, die der Höhe nach in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, mit zeitlicher Wirkung bis zur nächsten Sitzung dieses Ausschusses auszusprechen.

d) Der Bürgermeister ist ferner zuständig für die Verfügung über Vermögen, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen sowie – unter Beachtung der vom Rat beschlossenen Grundsätze für Ankauf – Veräußerung und Belastung von Grundstücken jeweils bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro, soweit nicht

- die Betriebsleitung des Abwasserwerks nach § 6 Abs. 2 h) der Betriebssatzung für das Abwasserwerk zuständig ist bzw.

- zur treuhänderischen Vermarktung durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH vorgesehenen Gewerbeflächen betroffen sind, wozu der Rat gesonderte Vergabekriterien beschließt.

Über die Rechtsgeschäfte nach Satz 1 berichtet der Bürgermeister mindestens halbjährlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

(2) Die Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Gronau verändern, werden durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 73 Abs. 3 GO NRW unberührt.

(3) Weitere Ermächtigungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates bzw. eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis erteilt werden.

§ 20
Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde

Die Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Bürgermeister übertragen.

§ 21
Beigeordnete

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. Eine/r der Beigeordneten führt die Amtsbezeichnung Stadtbaurat/Stadtbaurätin (Technische/r Beigeordnete/r).

(2) Durch Beschluss des Rates wird eine/r der Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt. Sie/Er führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.

§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift oder diese Hauptsatzung vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt für die Stadt Gronau (Westf.)“. Das gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Auf die Ausgabe des Amtsblattes wird in der Tageszeitung „Westfälische Nachrichten“ (Gronauer Nachrichten/ Anzeiger im Kreis Borken) hingewiesen. Der Hinweis in der Tageszeitung ist keine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung, sondern hat nur nachrichtliche Bedeutung. Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine öffentliche Auslegung fordern, erfolgt die Auslegung in den jeweiligen Fachdiensten der Stadtverwaltung Gronau.

Gleichzeitig mit der Ausgabe des Amtsblattes wird das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Gronau zur Verfügung gestellt.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:

1.) Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Eingang 2 und

2.) Amtshaus Epe, Agathastr. 39, 48599 Gronau

Ist der Hinderungsgrund entfallen, ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nachrichtlich unverzüglich nachzuholen, sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(3) Der wesentliche Inhalt der Rats- und Ausschussbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die örtliche Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall anders beschlossen wird.

§ 23
Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertretung und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörerinnen und Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind durch die Verwaltung oder im Auftrag der Verwaltung in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung und der temporären Einstellung in das Internet zulässig. Der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse oder –plattform, unter der die Aufnahmen abgerufen werden können. Aufnahmen von Ratssitzungen sind zwei Monate nach der Ratssitzung zu löschen.

(4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 24
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 09.12.2008 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.